PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG DES FINANZAUSSCHUSSES LEBRADE

- öffentlich -

Sitzung: vom 20. August 2018

im Gemeindehaus Lebrade von 19:30 Uhr bis 21:25 Uhr

Unterbrechung: entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 5

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 5 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 - 6.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:

GV Frank Ihms als Vorsitzender

GV Gerhard Kock

GV Bastian Sohn

GV Florian Zurheide ab 19:40 Uhr

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführung: Frau Neuhoff, Amt Großer Plöner See BGM Jörg Prüß, GV'in Ingrid Behrens, GV Hans Martin Hay, GV Sönke Martens

Es fehlten: GV Gunter Brinke

Die Mitglieder des Finanzausschusses Lebrade sind durch Einladung vom 09.08.2018 zu Montag, 20. August 2018 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben werden.

Der Ausschuss ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt gegeben worden.

Tagesordnung:

- 1. Niederschrift vom 16. April 2018
- 2. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
- 3. Beratung über die Entschädigungssatzung
- 4. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- 5. 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2018
- 6. Anfragen

Nach Verlesung der Tagesordnung werden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

TOP 1

Niederschrift vom 16. April 2018

Es wurden keine Einwände vorgetragen, somit gilt die Niederschrift vom 16. April 2018 als genehmigt.

TOP 2

Änderung / Ergänzung der Tagesordnung

Keine Änderungen bzw. Ergänzungen.

TOP 3

Beratung über die Entschädigungssatzung

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Gemeindevertretersitzung eine Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung mit folgenden Änderungen zur Beschlussfassung vorzulegen:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung		
§ 1	§ 1		
(3) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften	(3) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften		
werden weitere Entschädigungen gezahlt:	werden weitere Entschädigungen gezahlt:		
1. Gemeindewehrführerin / Gemeinde-	1. Gemeindewehrführerin / Gemeinde-		
wehrführer	wehrführer		
Die Gemeindewehrführerin / Der Gemein-	Die Gemeindewehrführerin / Der Gemein-		
dewehrführer erhält eine jährliche Auf-	dewehrführer erhält eine jährliche Auf-		
wandsentschädigung i. H. v. 398,00 €.	wandsentschädigung i. H. v. 500,00 €.		
2. stellv. Gemeindewehrführerin /stellv.	2. stellv. Gemeindewehrführerin /stellv.		
Gemeindewehrführer	Gemeindewehrführer		
Die stellv. Gemeindewehrführerin / Der	Die stellv. Gemeindewehrführerin / Der		
stellv. Gemeindewehrführer erhält für die	stellv. Gemeindewehrführer erhält für die		
Dauer der Vertretung bei Verhinderung der	Dauer der Vertretung bei Verhinderung der		
Gemeindewehrführerin / des Gemeinde-	Gemeindewehrführerin / des Gemeinde-		
wehrführers eine anlassbezogene Aufwands-	wehrführers eine anlassbezogene Aufwands-		
entschädigung. Die Entschädigung beträgt	entschädigung. Die Entschädigung beträgt		
für jeden Tag, an dem die Gemeindewehr-	für jeden Tag, an dem die Gemeindewehr-		
führerin / der Gemeindewehrführer vertreten	führerin / der Gemeindewehrführer vertreten		
wird, 1/365 der jährlichen Entschädigung	wird, 1/365 der jährlichen Entschädigung		
der Gemeindewehrführerin / des Gemeinde-	der Gemeindewehrführerin / des Gemeinde-		
wehrführers, dieses entspricht 1,09 €/Tag.	wehrführers, dieses entspricht 1,37 €/Tag.		
3. Ortswehrführerin / Ortswehrführer	3. Ortswehrführerin / Ortswehrführer		
Die Ortswehrführerin / Der Ortswehrführer	Die Ortswehrführerin / Der Ortswehrführer		
erhält eine jährliche Aufwandsentschädi-	erhält eine jährliche Aufwandsentschädi-		
gung i. H. v. 245,00 €.	gung i. H. v. 500,00 €.		
	4. stellv. Ortswehrführerin /stellv. Orts-		
	wehrführer		

	Die stellv. Ortswehrführerin / Der stellv.		
	Ortswehrführer erhält für die Dauer der Ver-		
	tretung bei Verhinderung der Ortswehrfüh-		
	rerin / des Ortswehrführers eine anlassbezo-		
	gene Aufwandsentschädigung. Die Entschä-		
	digung beträgt für jeden Tag, an dem die		
	Ortswehrführerin / der Ortswehrführer ver-		
	treten wird, 1/365 der jährlichen Entschädi-		
	gung der Gemeindewehrführerin / des Ge-		
	meindewehrführers, dieses entspricht		
	1,37 €/Tag.		
4. Gerätewart/in	5. Gerätewart/in		
Die Gerätewartin / Der Gerätewart erhält	Die Gerätewartin / Der Gerätewart erhält		
eine jährliche Aufwandsentschädigung	eine jährliche Aufwandsentschädigung		
i. H. v. 40,00 €.	i. H. v. 50,00 €.		
5. Jugendfeuerwehrwart/in	6. Jugendfeuerwehrwart/in		
Die Jugendfeuerwehrwartin / Der Jugend-	Die Jugendfeuerwehrwartin / Der Jugend-		
feuerwehrwart erhält eine jährliche Auf-	feuerwehrwart erhält eine jährliche Auf-		
wandsentschädigung i. H. v. 123,00 €.	wandsentschädigung i. H. v. 500,00 €.		
(4) Des Weiteren erhalten folgende Perso-	(4) Des Weiteren erhalten folgende Perso-		
nen eine Entschädigung für ihre ehrenamtli-	nen eine Entschädigung für ihre ehrenamtli-		
che Tätigkeit:	che Tätigkeit:		
1. Leiter/in des Jugendtreffs	1. Leiter/in des Jugendtreffs		
Die Leiterin des Jugendtreffs / Der Leiter	Die Leiterin des Jugendtreffs / Der Leiter		
des Jugendtreffs erhält eine jährliche Auf-	des Jugendtreffs erhält eine jährliche Auf-		
wandsentschädigung i. H. v. 51,00 €.	wandsentschädigung i. H. v. 100,00 €.		
§ 2 Inkrafttreten	§ 2 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt rückwirkend zum	Diese Satzung tritt rückwirkend zum		
01. April 2003 in Kraft.	01. Juni 2018 in Kraft.		

dafür: 4 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 4

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Beschluss:

Die Hundesteuersätze werden nicht verändert.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen, sie wird zum 01.01.2019 in Kraft treten.

dafür: 4 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 5

1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2018

Herr Bürgermeister Prüß stellt fest, dass im Nachtragsplan neue Haushaltsstellen für die Auflösung von Sonderposten (Zuschüsse), für Verzinsung und Abschreibungen eingerichtet worden sind.

Diese sind nach der Vermögenserfassung und –bewertung in das Finanzsystem eingepflegt und ermittelt worden.

Herr Bürgermeister Prüß erklärt, dass nach Aussage des Verwaltungsleiters, den Gemeinden die Ergebnisse der Vermögenserfassung und –bewertung vorgelegt und erläutert werden sollten. Dieses ist nicht erfolgt. Da auch die Abschreibungen und Verzinsungen Einfluss auf die Gebührenermittlungen haben, ist eine umfassende Unterrichtung durch die Verwaltung erforderlich. In diesem Zusammenhang wird nochmals an die Neufassungen der Gebührensatzungen erinnert.

Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung:

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

HHSt	Bezeichnung	Betrag bisher	Betrag neu	Bemerkung
1300.40000	Aufwandsentschädigungen	1.200 €	2.200 €	Erhöhung
7710.34500	Verkaufserlös	2.800 €	3.400 €	
7710.93500	Anschaffungen Bauhof	15.000 €	18.400 €	1 Anhänger

dafür: 4 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

Hinweis der Verwaltung

Der Bescheid über die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist am 21.08.2018 eingegangen. Eine entsprechende Anpassung erfolgt im Nachtragsplan.

HHSt	Bezeichnung	Betrag bisher	Betrag neu	Bemerkung
9200.89200	Soll-Fehlbetrag Vor- jahr	131.200 €	66.100 €	Ergebnis Jahresrechnung 2017 und Fehlbetragszu- weisung

TOP 6

Anfragen

Keine Anfragen.

VORSITZENDER

PROTOKOLLFÜHRERIN

Frank Ihms

Brigitte Neuhoff

Anlagen zum Protokoll:

zu TOP 5: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 -nur für Ausschussmitglieder/GV-